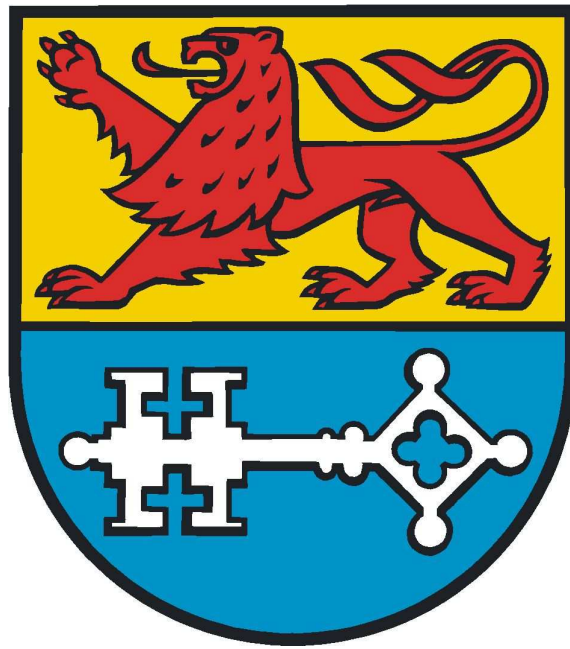


GEMEINDE ARNI



Friedhof- und Bestattungsreglement

2022

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines	
§ 1	Zweck, Zuständigkeiten	3
§ 2	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	3
II.	Bestattungsordnung	
§ 3	Meldepflicht von Todesfällen	3
§ 4	Bestattungszeitpunkt, Bestattungszeit	4
§ 5	Einsargung, Aufbahrung	4
§ 6	Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	4
§ 7	Kremation	4
§ 8	Form der Bestattung, Beisetzung	4
§ 9	Leistungen und Kostenaufteilung, Kostenpflicht	5
III.	Friedhof	
§ 10	Bestattungsregister	5
§ 11	Bestattungsmöglichkeiten	5
§ 12	Zusätzliche Urnenbestattung	6
§ 13	Grabesruhe	6
§ 14	Aufhebung von Gräbern	6
IV.	Grabmäler / Grabsteine	
§ 15	Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmales	6
§ 16	Aufstellung und Unterhalt von Grabmälern / Grabsteinen	6
§ 17	Masse für Grabmäler / Grabsteine	7
§ 18	Werkstoffe für Grabmäler / Grabsteine und deren Gestaltung	7
§ 19	Ausnahmen / Rückweisung von Grabmälern	7
V.	Grabbepflanzung bei Reihengräbern	
§ 20	Bepflanzung der Gräber, Unterhalt	7
§ 21	Vernachlässigung des Unterhalts	8
§ 22	Entsorgung von Abfällen, Abraum, Beseitigung nicht konformer Pflanzungen und Gegenständen	8
VI.	Haftung, Besonderes, Strafbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	
§ 23	Gebühren	8
§ 24	Haftung	8
§ 25	Besondere Bestimmungen	9
§ 26	Strafbestimmungen, Rechtsmittel	9
§ 27	Inkraftsetzung	9
	Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Gebühren, Kosten, Zahlungsmodalitäten)	10

I. Allgemeines

Die Einwohnergemeindeversammlung Arni, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009, beschliesst:

§ 1 Zweck, Zuständigkeiten

- ¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Arni.
- ² Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- ³ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

- ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere untersagt:
 - das Lärmen und Spielen
 - das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
 - das Mitführen und Laufenlassen von Tieren
 - das Deponieren und Liegenlassen von Abraum und Abfällen aller Art ausserhalb der dafür bestimmten Behälter oder Plätze

II. Bestattungsordnung

§ 3 Meldepflicht von Todesfällen

- ¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung nach Kenntniserhalt unverzüglich zu melden.
- ² Die Meldung hat durch Angehörige oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält bzw. erhalten hat, zu erfolgen.
- ³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder den Leichnam einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.
- ⁴ Bei jeder verstorbenen Person und bei jedem aufgefundenem Leichnam ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Leichenschau hat durch einen Arzt zu erfolgen.
- ⁵ Tritt der Tod zu Hause ein, ist - nach erfolgter Bestätigung des Todes durch den Arzt - der Leichnam aus gesundheitlichen Gründen in der Regel innert 24 Stunden in einen Aufbahrungsraum oder in ein Krematorium überführen zu lassen.

⁶ Angehörige haben der Gemeindeverwaltung gegenüber eine Person zu bezeichnen, die ihr bei der Abwicklung der administrativen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem eingetretenen Todesfall ergeben, als Kontaktperson zur Verfügung steht. Die Gemeindeverwaltung darf davon ausgehen, dass diese Person von den Angehörigen als bevollmächtigte Person eingesetzt ist und berechtigt ist, ihr gegenüber verbindlich zu handeln. An diese Person sind insbesondere auch alle Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Todesfall anfallen, zur Zahlung zuzustellen. Sie steht zudem dem Inventurbeamten bzw. der Inventurbeamtin sowie dem Steueramt zur Verfügung und unterstützt sie beim Vollzug der inventur- und steueramtlichen Aufgaben.

§ 4 Bestattungszeitpunkt, Bestattungszeit

¹ Bestattungen bzw. Kremationen dürfen frühestens 2 Tage (48 Stunden) nach Eintritt des Todes stattfinden. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. Erdbestattungen sind immer am Vormittag abzuhalten; zudem sind am Samstag keine Erdbestattungen möglich.

² Die Bestattungszeit wird durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Rücksprache mit den beteiligten Personen (Reservation Kirche, Pfarrer, Bauamt etc.) festgelegt. Wo Angehörige nicht rechtzeitig kontaktierbar sind, fehlen oder falls keine einvernehmliche Regelung rechtzeitig gefunden werden kann, wird die Bestattungszeit durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 5 Einsargung, Aufbahrung

¹ Das Einsargen des Leichnams erfolgt durch die Angehörigen, oder eine von den Angehörigen beauftragte Institution (Bestattungsinstitut etc.). Die beauftragte Institution veranlasst die Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum bei der Kirche oder zum Krematorium.

² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Der Schlüssel kann bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden und ist nach erfolgter Bestattung wieder zurückzubringen.

§ 6 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Arni haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Arni. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

² Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Arni hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung auf dem Friedhof in Arni beigesetzt werden.

³ Für die Beisetzung von Urnen bzw. offener Asche ausserhalb des Friedhofs gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 7 Kremation

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeindeverwaltung mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch Dritte (z.B. Bestattungsinstitut) auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 8 Form der Bestattung / Beisetzung

¹ Bestattungen/Beisetzungen dürfen allgemein anerkannte, pietätische Grundsätze nicht verletzen.

² Die Organisation der kirchlichen Begleitung einer Bestattung / Beisetzung sowie die Durchführung einer Abschiedsfeier oder eines Trauergottesdienstes sind Sache der Angehörigen.

³ Fehlen Angehörige oder können diese nicht rechtzeitig kontaktiert werden, so obliegt die Sicherstellung und der Vollzug einer würdigen Bestattung / Beisetzung dem Gemeinderat.

§ 9 Leistungen und Kostenaufteilung, Kostenpflicht

¹ Bestattungen unterliegen der Kosten- und Gebührenpflicht gemäss Anhang.

III. Friedhof

§ 10 Bestattungsregister

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Bestattungsregister.

§ 11 Bestattungsmöglichkeiten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Grabfelder für welche Grabarten verwendet werden.

² Die Art der Beisetzung (Einzelurnengrab, Gemeinschaftsgrab, Erdbestattung) richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch der Verstorbenen, in zweiter Linie dem Wunsch der Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet der Gemeinderat die Kremation mit anschliessender Beisetzung im Gemeinschaftsgrab an.

³ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung
 - Erdgrab für Erwachsene
 - Erdgrab für Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr
- b) Reihengrab für Urnenbestattung
 - Urnenbeisetzungen für Erwachsene
 - Urnenbeisetzung für Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr
- c) Kindergrab für Erdbestattungen und Urnen bis zum 7. Lebensjahr und Totgeburten.

Das Kindergrab liegt auf einem speziellen Grabfeld für Kinder bis 7 Jahre. Die Kindergräber sind in Reihen angeordnet und werden in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt.

d) Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche ohne Urne (in der angrenzenden Rasenfläche) einzeln beigesetzt. Die Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahre der Verstorbenen werden in der Regel auf dem Grabmal angebracht. Der Auftrag wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt, die Kosten sind aber durch die Angehörigen zu tragen. Die Beschriftung wird bei Platzbedarf nach 10 Jahren entfernt.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde.

Beim Gemeinschaftsgrab ist kein individueller Blumen- und Grabschmuck gestattet. Das Schmücken des Grabes mit Kränzen und Blumen ist nur anlässlich von Bestattungen möglich. Das Gemeindebauamt ist befugt, widerrechtlich aufgestellten, verblühten oder vernachlässigten Blumen- und Grabschmuck, für die Gemeinde folgenlos, zu entfernen bzw. zu entsorgen.

§ 12 Zusätzliche Urnenbestattung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab erfolgen, wenn deren Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch, die Urnen in einem neuen Grab beizusetzen.

§ 13 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe für alle Gräber beträgt mindestens 20 Jahre. Die Grabaufhebung erfolgt in der Regel wenn das letzte Grab der Reihe die Grabesruhe erreicht hat. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zur Aufhebung des Grabes weiterhin angemessen sicherzustellen.

§ 14 Aufhebung von Gräbern

¹ Müssen Grabfelder infolge Ablauf der Ruhezeit (Grabesruhe) abgeräumt werden, so sind die Angehörigen schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert dreier Monate zu entfernen.

² Muss die Gemeinde nach Ablauf der Räumungsfrist Gräber abräumen, so gehen Grabmal und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

IV. Grabmäler / Grabsteine

§ 15 Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmales

¹ Jedes Grab erhält nach der Bestattung ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Holzkreuz, versehen mit dem Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr. Dieses muss durch die Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt durch ein definitives Grabmal ersetzt werden.

² Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung und nach vorgängiger Absprache mit dem Friedhofsgärtner (Gemeindebauamt), auf Urnengräbern nach 3 Monaten gesetzt werden.

§ 16 Aufstellung und Unterhalt von Grabmälern / Grabsteinen

¹ Grabmäler müssen auf ausreichend dimensionierte, stabile und frostsichere Betonfundamente gestellt werden, die im gewachsenen Boden abgestellt werden. Die Erstellung hat fachmännisch zu erfolgen.

² Grabmäler sind von den Angehörigen dauernd in gutem Zustand zu halten.

³ Grabmäler, die in Schiefelage geraten sind, müssen neu aufgerichtet werden. Werden sie nach erstmaliger Aufforderung durch die Gemeinde von den Angehörigen nicht aufgerichtet, so kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen anordnen. Dasselbe gilt, wenn schadhafte oder nicht mehr fest stehende Grabmäler nicht innerhalb der vom Gemeinderat angesetzten Frist instand gestellt werden.

§ 17 Masse für Grabmäler / Grabsteine

¹ Die Grössen der Grabmäler sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 18 Werkstoffe für Grabmäler / Grabsteine und deren Gestaltung

¹ Als Material der Grabmäler sind zugelassen: Natursteine, Holz, Bronze und Schmiedeeisen.

Die Grabmäler sind nach Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Neben der künstlerischen und handwerklichen Gestaltung des Grabmales ist grösster Wert auf eine gut lesbare Schrift zu legen.

Nicht zugelassen sind:

- Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche Materialien
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
- Unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, auffällig bemalte Schriften etc.
- Unbearbeitete Findlinge (erratische Blöcke) oder nur symbolisch gebrochene Steine. Die roh belassenen Steine müssen zumindest in den äusseren Umrissen zu einer Form gemäss den Grössenvorschriften gearbeitet werden,
- Asymmetrische Grabsteinformen im Kopfteil und in den Seitenpartien.

§ 19 Bewilligung, Ausnahmen oder Rückweisung von Grabmälern

¹ Entwürfe für die Grabmäler und Änderungen sind vom Ersteller dem Gemeinderat zur Bewilligung vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf ein Materialmuster einverlangen.

² Weichen geplante Grabmäler/Grabsteine von den Vorgaben der voranstehenden §§ 17 und 18 ab, so ist der Gemeinderat befugt, im Einzelfall über das Gesuch zu entscheiden bzw. Ausnahmen unter Wahrung des Gesamteindrucks zu bewilligen.

² Der Gemeinderat kann Grabmäler, die ohne vorgängige gemeinderätliche Zustimmung nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

V. Grabbepflanzung bei Reihengräbern

§ 20 Bepflanzung der Gräber, Unterhalt

¹ Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Für die Anpflanzung und den Unterhalt hinter den Grabmälern ist die Gemeinde verantwortlich.

² Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten bzw. zu unterhalten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Gräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf den Gräbern nicht mehr als 50 cm betragen.

§ 21 Vernachlässigung des Unterhalts

¹ Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen werden.

² Wo Angehörige fehlen oder mit einfachem Aufwand nicht mehr ermittelt werden können, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 22 Entsorgung von Abfällen, Abraum, Beseitigung nicht konformer Pflanzungen und Gegenstände

¹ Welke Kränze, Blumen usw. sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

² Leere Gefäße und nicht konforme Gegenstände sind vom Grab zu entfernen. Hinter den Grabmälern dürfen keine Gegenstände (Vasen, Gartenwerkzeuge etc.) deponiert werden.

³ Pflanzen dürfen nicht über die zugeteilte Grabfläche hinauswachsen; andernfalls sind sie umgehend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁴ Bei nicht zeitgerechter Erledigung durch die Angehörigen ist das Gemeindebauamt dauernd und ohne Voranzeige zur Ersatzvornahme befugt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens bzw. zu Gunsten der Angehörigen entsteht. Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme anfallen, sind ihr von den Angehörigen zu erstatten, wenn sie nicht mehr als unwesentlich betrachtet werden können oder wiederholt anfallen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Gebühren

Die zu bezahlenden Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 24 Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet zudem nicht für Schäden infolge von Terrainveränderungen und höherer Gewalt (Elementarereignisse usw.).

² Wer beim Aufstellen von Grabmälern, bei andern Arbeiten auf dem Friedhof oder sonstwie Gräber oder die Friedhofanlage beschädigt, ist den Geschädigten gegenüber schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung ohne Verzug zu melden. Zu den Beschädigungen zählt auch die Verschmutzung von Wegen und anderen Flächen.

§ 25 Besondere Bestimmungen

¹ Bei Vorliegen von besonderen Umständen, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglements und von den Gebühren abweichen.

§ 26 Strafbestimmungen, Rechtsmittel

¹ Verstösse gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat gestützt auf § 38 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Inkraftsetzung

Dieses Reglement mit Anhang (A - D) tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse. Das bisherige Reglement vom 1. Januar 1987 wird mitsamt Gebührentarif aufgehoben.

(Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 17. Juni 2021).

GEMEINDERAT ARNI

Der Gemeindeammann

Heinz Pfister

Der Gemeindeschreiber

Kevin Tobler

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement

A. Grabmalabmessungen

Erdbestattungen Erwachsene und Kindergräber ab vollendetem 7. Lebensjahr:

Höhe		max.	90 cm
Breite		max.	50 cm
Tiefe	min. 12 cm	max.	30 cm

Urnenbestattung und Kindergräber bis zum 7. Lebensjahr:

Höhe		max.	80 cm
Breite		max.	50 cm
Tiefe	min. 12 cm	max.	25 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel.

Die Maximaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

B. Grabflächenabmessungen inkl. Grabmal

Grabbezeichnung	Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr	1.70 m	0.70 m	1.50 m
Kindergräber Erdbestattung bis zum 7. Lebensjahr	1.30 m	0.70 m	1.50 m
Einzelurnengrab	1.30 m	0.70 m	0.60 m

Grabflächeneinfassungen sind mit einer Einheitshöhe von 3 cm gestattet. Eine Einfassung aus Kunststoff ist nicht gestattet.

C. Leistungen der Gemeinde

Bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern, welche in Arni beigesetzt werden, werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

a) Zu Lasten der Angehörigen

- Der Sarg und das Einsargen
- Die Überführung des Leichnams
- Die Überführung der Urne vom Krematorium
- Das Grabmal inklusive Fundament für Grabmäler (Sockel)
- Beim Gemeinschaftsgrab: die Kosten für die Beschriftung
- Die Bepflanzung der Gräbflächen
- Weitergehende Arbeiten wie Exhumation, Grabverlegung nach effektiven Aufwendungen

b) Zu Lasten der Gemeinde

- Aufbahrung des Leichnams oder der Urne im Aufbahrungsraum der Gemeinde
- Die Kremationskosten inkl. Standardurne
- einfaches Holzkreuz mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr
- Das Öffnen sowie nach der Bestattung das Herrichten des Grabes
- Die Grabflächeneinfassung (wird vor dem Stellen des Grabmales verlegt)
- Parkdienst bei Abdankungen und Beisetzungen

D. Gebühren für Beisetzungen von Auswärtigen

- Grabplatz Erdbestattungsgrab	CHF 1'000.00
- Grabplatz Einzelurnengrab	CHF 600.00
- Grabplatz Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00
- Grabplatz Kindergrab	CHF 400.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 300.00
- Aufbahrung im Friedhofgebäude	Verrechnung nach Aufwand
- Grabkreuz inkl. Beschriftung	Verrechnung effektive Kosten
- Parkdienst bei Abdankungen und Beisetzungen	Verrechnung nach Aufwand

Zuzüglich der Kosten für die Graböffnung und Schliessung gemäss effektiven Aufwendungen des Gemeindebauamtes bzw. den effektiven Kosten der beauftragten Firmen.